

Erwerbsminderung und Schwerbehinderung

**Online-Treffen des
ver.di Mitgliederservice**

1. Oktober 2026 (6. Veranstaltung zu diesem Thema)

Dr. Judith Kerschbaumer

Leiterin des Bereichs Sozialpolitik
ver.di Bundesverwaltung

Helmfried Hauch

Versichertenberater der DRV-Bund

Erwerbsgemindert?





Gliederung

1. Aktuelle Vorhaben der Bundesregierung in der Alterssicherung

2. Unterschied Erwerbsminderung und Schwerbehinderung

3. Erwerbsminderungsrenten (EMR)

- Allgemeines zu EM-Renten: Fristen, Zugang, Bestand, Höhe, Diagnosegruppen
- Volle und teilweise EM-Renten
- Verbesserung bei den EM-Renten und Zuschlag zu EM-Renten ab 1.7.2024

4. Arbeiten und EM-Renten zur gleichen Zeit/ Hinzuverdienstgrenzen

- Länger Arbeiten und EM-Renten
- Arbeitserprobung und „Reha vor Rente“

5. Arbeitsmarktrente

Die aktuellen rentenpolitischen Vorhaben



Das Rentenpaket 2025

Inkraftgetreten zum 1.1.2026

Sicherstellung der Haltelinie beim Rentenniveau bis 2031,
Vollendung der Mütterrente, arbeitsrechtliche Regelungen

„Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten“

Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz

„Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG II)“

Einführung der Aktivrente

Aktivrentengesetz (Steuerrechtl. Regelung)

Reform der privaten Altersvorsorge

„**Altersvorsorgereformgesetz**“

Inkrafttreten: 1.1.27, **s. sopoaktuell Nr. 386**

GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz Pflegeneuordnungsgesetz

Inkrafttreten 30.7.26, **s. sopoaktuell Nr. 391**
Referentenentwurf 4.6.25

Alterssicherungskommission der BReg. Rentenkommission des DGB

Vorstellung der Empfehlungen der ASK: 23. 6.26
s. sopoaktuell Nr. 390
Vorstellung der Empfehlung der DGB-RK: 26.6.26

Koalitionsausschuss

1.7.26



Bereits beschlossen – tritt zum 1.1.27 in Kraft: Krankengeld bei Teilrente



Bislang konnten arbeitende Rentner*innen den vollen gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld behalten - auch wenn sie ihre Altersrente als Teilrente in Höhe von 99,99 Prozent bezogen.

Ab dem 1. Januar 2027 ist das nicht mehr möglich. **Dann entfällt der Krankengeldanspruch vollständig, sobald die Teilrente mehr als zwei Drittel der Vollrente ausmacht - also mehr als 66,66 Prozent beträgt.**

Möglich: Umstellen der Teilrente auf zwei Drittel.

Bereits beschlossen – trat zum 1.1.26 in Kraft: Aktivrente



Aktivrentengesetz (§ 3 Nr.21 EStG):

2.000 Euro monatlich bleiben steuerfrei:

- **Sozialversicherungspflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit** (§ 19 EStG)
- Steuerfreiheit erst ab **Überschreiten des gesetzlichen Regelrentenalters**
- Kein Wegfall der der geltenden Regelungen **Sozialversicherungspflicht**
- Unabhängig davon, ob Rente bezogen oder aufgeschoben wird
- **Keine Anwendung des Progressionsvorbehalts**
- Beschränkung der steuerlichen Begünstigung auf **ein Dienstverhältnis**
- unabhängig davon, wann Beschäftigungsverhältnisse geschlossen wurde
- ab 1. Januar 2026 erstmals Anwendung finden.

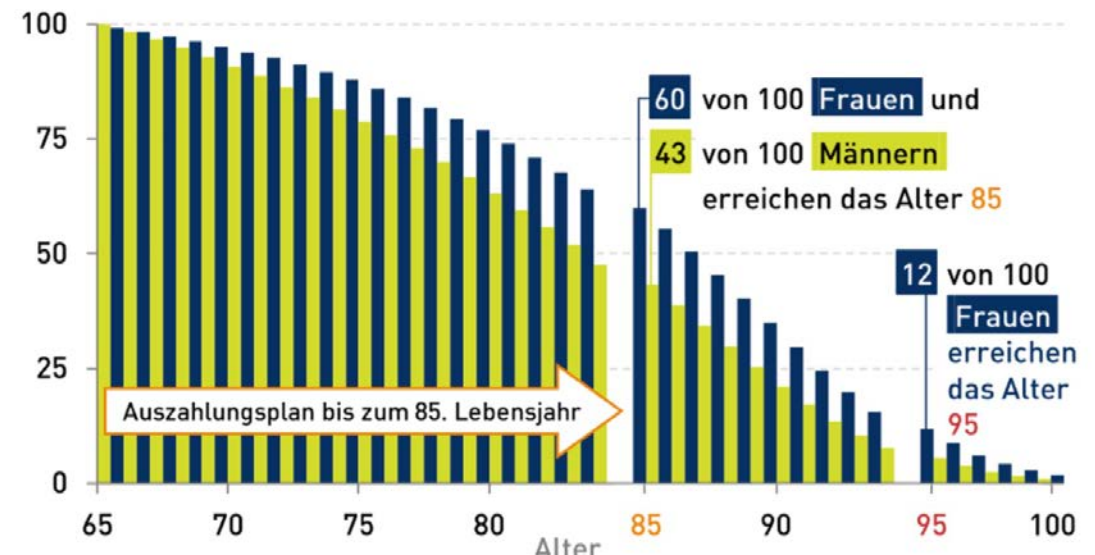
Minijobs sind nicht betroffen! (Grenze ab 2026: 603 Euro)
¾ der 1,5 Mio. arbeitenden Rentner*innen arbeiten im Minijob

Bereits beschlossen – tritt zum 1.1.27 in Kraft: private Vorsorge



Die 3. Säule verabschiedet sich von der Alterssicherung und dient nur noch dem Vermögensaufbau.

- **Paradigmenwechsel in der pAV**
Absicherung der Langlebigkeit nicht mehr verpflichtend, stattdessen Auszahlungspläne
- Keine verpflichtende EM-Absicherung, keine Hinterbliebenenabsicherung durch lebenslange Renten
- Verschlechterung der Förderung



Der Koalitionsausschuss hat am 1.7.2026 in einem 12-seitigen „Programm für Aufschwung und Beschäftigung“ festgelegt:

Beginnt in Kürze

Rente

1. Die **Alterssicherungskommission** hat sich mit großem Sachverstand einem der schwierigsten Reformprojekte unserer Zeit gewidmet und herausragende Arbeit geleistet. Der Bericht der Kommission ist wegweisend für unseren Sozialstaat, für den Wirtschaftsstandort Deutschland aber vor allem für die Gesellschaft insgesamt. Wir werden die darin enthaltenen Empfehlungen in einem Gesetespaket umsetzen. Dieses wird bis Ende 2026 im Deutschen Bundestag verabschiedet.



Die Empfehlungen der Alterssicherungskommission (ASK)

Die Themen im Überblick

1. Sicherungsniveau in der Alterssicherung | gesetzliche Kapitalrente
2. Renteneintrittsalter | Übergang in die Rente | ATZ | Zwangsverrentung
3. Hinterbliebenenabsicherung | Rentenanpassung | Zu- und Abschläge
4. Berufsbezogene Gesundheitsvorsorge | Reha | Erwerbsminderung
5. Erwerbstätigenversicherung | Einbeziehung weiterer Personengruppen in die GRV
6. Minijobs | Nicht beitragsgedeckte Leistungen | Org-Reform in der DRV
7. Armut | neuer Freibetrag
8. Betriebliche Altersversorgung (bAV)
9. Private Altersvorsorge (pAV)

Es handelt sich um Empfehlungen, nicht um bereits beschlossene Maßnahmen!



	Empfehlungen
Gesamt- versorgungs- niveau E 1, 2, 3, 4, 27, 28	Haltelinie Rentenniveau bis 2031 auf 48 %; Ziel: Lebensstandardsicherung aus GRV und zusätzl. Vorsorge Soll erreicht werden durch: Länger arbeiten & später in Rente Steigerung der Erwerbsbeteiligung Älterer durch Einschränkungen beim Rentenzugang, dadurch höhere Renten und höheres Niveau. GRV soll sich künftig aus umlagefinanziertem Teil und kapitalgedeckter Komponente (gesetzliche Kapitalrente) zusammensetzen. Unterscheide dann künftig: Rentenbestand vor Einführung der Kapitalrente und Neurentner*innen mit Kapitalrente.



	Empfehlungen
Gesamt- versorgungs- niveau E 1, 2, 3, 4, 27, 28	Die neue Kapitalrente: Beitrag 2 % (in 4 Schritten zu je 0,5 %), paritätisch finanziert, Kontenverwaltung und Auszahlung durch die DRV, Anlage KENFO oder Bundesbank), soll das Rentenniveau bis 2040 spürbar ansteigen lassen. Kosten max. 0,1 % /Jahr; Erhebung der Beiträge idealerweise ab 2028 <i>„Die Wertentwicklung der Kapitalanlage muss transparent kommuniziert werden, auch in schwierigen Marktphasen.</i> <i>Es ist zu prüfen, ob das Risiko der Erwerbsminderung sowie Elemente des sozialen Ausgleichs unter Berücksichtigung der Renditeorientierung integriert werden können.</i> <i>Eine eventuelle Absicherung der Hinterbliebenenversorgung in der Kapitalrente sollte nicht zulasten des Versichertenkollektivs gehen.“ (ASK, S. 62)</i>



Die erste Säule der Alterssicherung – die gesetzliche Rentenversicherung

**Gesetzliche
Rente
umlagefinanziert**

Kapitalrente

Sichert ab:

- Lebenslange Renten
- Invalidität durch Erwerbsminderungsrenten
- Hinterbliebene

Wird jährlich angepasst

Sichert ab:

- Lebenslange Renten
- **Keine** Invalidität durch Erwerbsminderungsrenten
- **Keine** Hinterbliebenen

Wird **nicht** jährlich angepasst



Die Empfehlungen der ASK

Dämpfungsfaktoren sorgen dafür, dass die Renten von der Lohnentwicklung abgekoppelt werden

Rentenbestand vor Kapitalrente	Rentenzugang ab Kapitalrente
Dämpfungsfaktoren wirken: - Nachhaltigkeitsfaktor wird verschärft - Beitragssatzfaktor. Folge: Die laufenden Renten steigen langsamer. Das Niveau soll aber dennoch durch die Maßnahmen der Reform (z.B. Anhebung Altersgrenzen, Einbeziehung Selbstständige) nicht sinken, sondern steigen.	Die zusätzlichen Erträge der gesetzlichen Kapitalrente sorgen langfristig für ein Rentenniveau von 48 % und höher. Bis die Erträge wirken, wird ein Übergangsfaktor eingeführt, der später wieder abgeschmolzen wird. Er hat „Niveauschutzgarantie“ (48 %) und ist steuerfinanziert.
„Während die Älteren über die Dämpfungsfaktoren für Entlastung sorgen, tun dies die Jüngeren über die zusätzliche Finanzierung der Kapitalrente.“ (FAQ)	

Die Empfehlungen der ASK



Renteneintrittsalter E 5	Anhebung bei Renteneintritt 2041 auf 67,5, 2051 auf 68 und Kopplung an Lebenserwartung im Verhältnis 2:1
Übergang E 6,7,8,13	• Abschaffung der „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“ nach 45 J. („Rente ab 63“) • Anhebung der „Altersrente für langjährig Versicherte“ zeitnah von heute frühestens 63 J. auf 64 J. und Kopplung an Anstieg Regelaltersgrenze; max. 3 Jahre früher statt bisher 4 J. • Abschaffung Blockmodell ATZ und Anhebung des Beginnalter von 55 J. auf 58 J und Kopplung an die Regelaltersgrenze .
Zwangsverrentung E 20 wird abgeschafft	



Wann kann ich in Rente gehen?

	Regel- altersrente	Altersrente für langjährig Versicherte			Altersrente für schwerbehinderte Menschen			Altersrente für besonders langjährig Versicherte, „Rente ab 63“
		Ohne Abschlag	Mit Abschlag		Ohne Abschlag	Mit Abschlag		Kein Abschlag Nicht vorzeitig
1959	66+2	66+2	63	11,4 %	64+2	61+2	10,8 %	64+2
1960	66+4	66+4	63	12,0 %	64+4	61+4	10,8 %	64+4
1961	66+6	66+6	63	12,6 %	64+6	61+6	10,8 %	64+6
1962	66+8	66+8	63	13,2 %	64+8	61+8	10,8 %	64+8
1963	66+10	66+10	63	13,8 %	64+10	61+10	10,8 %	64+10
ab 1964	67	67	63	14,4 %	65	62	10,8 %	65



Die Empfehlungen der ASK

	Regelalters- rente	Altersrente für langjährig Versicherte		Altersrente für schwerbehinderte Menschen			Altersrente für besonders langjährig Versicherte, „Rente ab 63“
		Ohne Abschlag	Mit Abschlag		Ohne Abschlag	Mit Abschlag	
ab 1964	67	67	63	14,4 %	65	62	10,8 %
Ab 2032	67 + x	67 + x	64+x	10,8 %	Anpassung an die Lebenserwartung		
							65
							soll gestrichen werden

Einführung einer **Schutzrente für langjährige Beitragszahler**

(Vss: 35 Versicherungsjahre, wenn aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen die Tätigkeit im langjährig ausgeübten Berufsfeld nicht mehr ausgeübt werden kann; abschlagsfrei 2 Jahre vor Regelaltersgrenze und weitere 3 Jahre mit Abschlägen.



Altersrente für besonders langjährig Versicherte – Wer nimmt sie in Anspruch?

	Frauen		Männer	
	Anteil an allen Altersrentenzugängen 2025	Durchschnittl. Zahlungsbetrag (nach Abzug KV-/PfIV)	Anteil an allen Altersrentenzugängen 2025	Durchschnittl. Zahlungsbetrag (nach Abzug KV-/PfIV)
Alte Bundesländer	32,5 %	1.912 €	23,8 %	1.443 €
Neue Bundesländer	36 %	1.638 €	29,9 %	1.581 €

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund

Altersteilzeit und Vertrauensschutz

↓ Stationen im Gesetzgebungsverfahren

- ↓ 1. Referentenentwurf
- ↓ 2. Länder- und Verbändebeteiligung (Stellungnahmen)
- ↓ 3. Kabinettsbeschluss (Regierungsentwurf)
- ↓ 4. Stellungnahme im Bundesrat
- ↓ 5. Lesungen im Bundestag
- ↓ 6. Abschluss des Gesetzes
- ↓ 7. Inkrafttreten

Empfehlung 13

Die Kommission empfiehlt, die Altersgrenze für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit von derzeit 55 Jahren auf 58 Jahre anzuheben und künftig an die Regelaltersgrenze zu koppeln.

Altersteilzeit im Blockmodell soll nicht mehr länger möglich sein.

Wichtig: Stichtag für Vertrauensschutz für bis dahin abgeschlossene Vereinbarungen!!!!



Altersteilzeit – Übergang in die Rente ermöglichen

Worauf bei der Gestaltung einer ATZ-Vereinbarung zu achten ist

<https://sopoaktuell.verdi.de>

Die Empfehlungen der ASK



	Empfehlungen
Berufsbe- zogene Gesundheits- vorsorge Reha Erwerbs- minderung E 10, 12	Ü 45 Check wissenschaftlich eng begleiten und ggf. weiterentwickeln. Prüfung, ob ein zusätzlicher Check zu einem späteren Alter (z.B. Ü 63) angeboten werden soll. Erprobungszeitraum für Wiedereingliederung von derzeit sechs Monaten auf ein Jahr zu verlängern. Vereinfachter Zugang zu einer Rente für rentennahe Jahrgänge, die nicht mehr in ihrem letzten langjährig ausgeübten Berufsfeld erwerbstätig sein können: die neue Schutzrente für langjährig Beitragszahler. Überarbeitung des Begriffs der Erwerbsminderung Stärkung der Rehabilitation Reha-Budget



Einführung einer **Schutzrente für langjährige Beitragszahler**

Vss: 35 Versicherungsjahre, wenn aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen die Tätigkeit im langjährig ausgeübten Berufsfeld nicht mehr ausgeübt werden kann; abschlagsfrei 2 Jahre vor Regelaltersgrenze und weitere 3 Jahre mit Abschlägen.



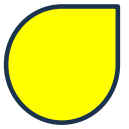
Die Empfehlungen der ASK

Armut E 18f	Bund, Länder und Kommunen sollen verdeckte Armut bekämpfen; Ziel: Zugang zum Existenzminimum garantieren Anknüpfen an Sozialstaatsreform
Neuer Freibetrag E 19	Anrechnungsregeln in der „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ so gestalten, dass Personen, die Sozialversicherungsbeiträge eingezahlt haben, im Alter mehr verfügbares Einkommen haben als Personen, die keine oder geringe Beiträge geleistet haben. Für Personen, die nicht grundrentenzuschlagsberechtigt sind, einen Freibetrag für gesetzliche Renten einführen.
Minijobs E 26	Sollen abgeschafft werden; Ausnahme Schüler*innen

Die Empfehlungen der ASK (4)



	Empfehlungen	ver.di
Berufsbe- zogene Gesund- heits- vorsorge Reha Erwerbs- minderung E 10, 12	Ü 45 Check wissenschaftlich eng begleiten und ggf. weiterentwickeln. Prüfung, ob ein zusätzlicher Check zu einem späteren Alter (z.B. Ü 63) angeboten werden soll. Erprobungszeitraum für Wiedereingliederung von derzeit sechs Monaten auf ein Jahr zu verlängern. Vereinfachter Zugang zu einer Rente für rentennahe Jahrgänge, die nicht mehr in ihrem letzten langjährig ausgeübten Berufsfeld erwerbstätig sein können: neue Schutzrente für langjährig Beitragszahler. Überarbeitung des Begriffs der Erwerbsminderung Stärkung der Rehabilitation Reha-Budget	Wird begrüßt
Minijobs E 26	Abschaffen; Ausnahme: Schüler*innen	wird begrüßt 



Gliederung

1. Aktuelle Vorhaben der Bundesregierung in der Alterssicherung

2. Unterschied Erwerbsminderung und Schwerbehinderung

3. Erwerbsminderungsrenten (EMR)

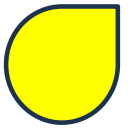
- Allgemeines zu EM-Renten: Fristen, Zugang, Bestand, Höhe, Diagnosegruppen
- Volle und teilweise EM-Renten
- Verbesserung bei den EM-Renten und Zuschlag zu EM-Renten ab 1.7.2024

4. Arbeiten und EM-Renten zur gleichen Zeit/ Hinzuverdienstgrenzen

- Länger Arbeiten und EM-Renten
- Arbeitserprobung und „Reha vor Rente“

5. Arbeitsmarktrente

Unterschied Erwerbsminderung und Schwerbehinderung



Erwerbsminderung

- Einschränkung der Fähigkeit, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes zu arbeiten
- Erwerbsminderungsrente: Hängt von der tatsächlichen Leistungsfähigkeit im Erwerbsleben ab

Schwerbehinderung

- Anerkennung eines Grades der Behinderung (GdB) von mindestens 50.
- Grundlage: Sozialgesetzbuch IX und Versorgungsmedizin-Verordnung i.d.F. 6. Änderung 2026
- Grad der Behinderung (GdB): Bewertet Teilhabebarrrieren in der Gesellschaft
- GdB 50 allein führt nicht zum Anspruch auf eine EM-Rente

 Schwerbehinderung bedeutet nicht automatisch Erwerbsminderung

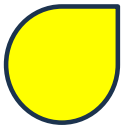
Schwerbehinderung

- 7.862.325 schwerbehinderte Menschen in DE, Bestand (Stand Ende 2023)
- Menschen mit einem GdB von 50 oder mehr
- Keinen automatischen Anspruch auf EM-Rentenberechtigung
- Bei Erreichen einer Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 35 Jahren, kann eine (auch vorgezogene) **Altersrente** für schwerbehinderte Menschen in Anspruch genommen werden (ab 62 Jahren mit 10,8% Abzug ab Jahrgang 1964)

Erwerbsminderung

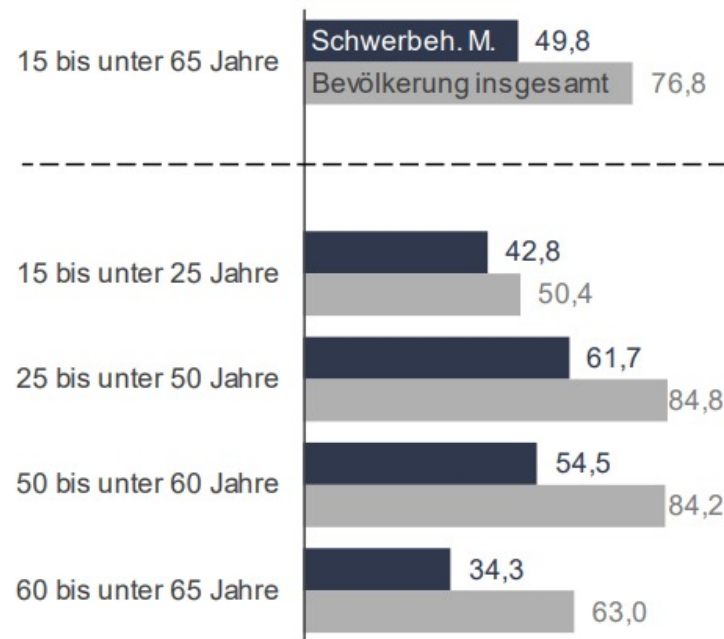
- Anzahl der EM-Bestandsrenten: 1.747.402 (Stand Ende 2024)
- Menschen, die aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage sind, regelmäßig zu arbeiten
- Anspruch auf volle oder teilweise EM-Renten
- Regelaltersgrenze bei EM-Renten noch nicht erreicht
- **Anzahl der Bestandsrenten für schwerbehinderte Menschen: 1.764.166 (Stand Ende 2024)**

Erwerbstätigkeit schwerbehinderter Menschen



Erwerbstätigkeit schwerbehinderter Menschen

Erwerbstätigenquoten nach Alter in Prozent, 2022



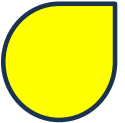
Datenquelle: Statistisches Bundesamt

- Keine feste Arbeitszeitbegrenzung
- Arbeit nach Leistungsfähigkeit, also auch Vollzeit möglich
- Schwerbehindertenrecht (SGB IX): Schutz und Förderung von Menschen mit Behinderung
- 5 zusätzliche Urlaubstage jährlich (+/-)
- und Steuervergünstigung möglich
- Sonderkündigungsschutz

Statistisches Bundesamt, Blickpunkt Arbeitsmarkt, April 2025

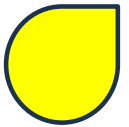
Biometrische Lebensrisiken in der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Gesetzliche Rentenversicherung sichert drei biometrische Risiken automatisch ab (Abgrenzung zur privaten Rentenversicherung)



Risiko		
Langlebigkeit	Altersrenten 62 %	Regelaltersrente 40 % Altersrente für schwerbehinderte Menschen 7 % Altersrente für langjährig Versicherte 24 % Altersrente für bes. langjährig Versicherte 29 %
Invalidität	EM-Renten 11 %	
Hinterbliebene	Rente wegen Todes: Witwer-, Witwen- Waisenrente 27 %	

Altersrente für schwerbehinderte Menschen



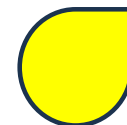
Anteile Rentenzugang in die gesetzliche Rentenversicherung nach Leistungsart im Jahr 2023

Leistungsart	Männer	Frauen
Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (EM-Rente)	14%	15%
<u>Altersrente für schwerbehinderte Menschen</u>	6%	5%
Altersrente für langjährig Versicherte	16%	22%
Altersrente für besonders langjährig Versicherte	29%	21%
Regelaltersrente	34%	37%

Quelle: [Demografieportal 2025](#)

- Schwerbehinderte Menschen können früher in Altersrente gehen (mind. 35 Versicherungsjahre)
- Frühere Altersrente ohne Abschläge ab 65 Jahren möglich (ab Jahrgang 1964)
- Frühere Altersrente mit 10,8% Abschlag ab 62 Jahren möglich (ab Jahrgang 1964)
- Voraussetzung: Anerkennung der Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50
- Wartezeiterfüllung = 35 Jahre

Gliederung



1. Aktuelle Vorhaben der Bundesregierung in der Alterssicherung

2. Unterschied Erwerbsminderung und Schwerbehinderung

3. Erwerbsminderungsrenten (EMR)

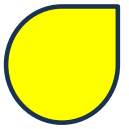
- Allgemeines zu EM-Renten: Fristen, Zugang, Bestand, Höhe, Diagnosegruppen
- Volle und teilweise EM-Renten
- Verbesserung bei den EM-Renten und Zuschlag zu EM-Renten ab 1.7.2024 (gesondert ausgezahlt am 15.d.M.) — ab 12.2025 in den monatlichen Zahlbetrag integriert

4. Arbeiten und EM-Renten zur gleichen Zeit/ Hinzuverdienstgrenzen

- Länger Arbeiten und EM-Renten
- Arbeitserprobung und „Reha vor Rente“

5. Arbeitsmarktrente

Erwerbsminderungsrente (EM-Rente/EMR)



Erwerbsminderungsrenten sichern viele Menschen ab, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen nur noch begrenzt oder nicht mehr erwerbstätig sein können

Soll den Wegfall des Erwerbseinkommens ausgleichen

Gibt es als volle oder teilweise EM-Rente

Voraussetzungen für den Bezug sind hoch

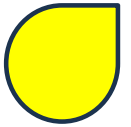
2022: 338.000 Anträge auf EM-Rente

Aber: nur 173.000 Anträge wurden bewilligt



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Voraussetzung für eine EM-Rente



- Erfüllung der allgemeinen Wartezeit (5 Jahre)
- In den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens 3 Jahre Pflichtbeiträge* für eine versicherte Tätigkeit (kann unter bestimmten Umständen wie Anrechnungszeiten, Berücksichtigungszeiten, usw. den Zeitraum verlängern - § 42 SGB VI)
- Feststellung einer teilweise bzw. vollen Erwerbsminderung
 - Teilweise EM (Erwerbsfähigkeit 3 bis 6 Stunden / täglich)
 - Volle EM (Erwerbsfähigkeit unter 3 Stunden / täglich)

Tipp: Aus diesem Grunde ist es sinnvoll, bei einem „Mini-Job“ nicht auf die Versicherungspflicht zu verzichten! (3,6 % eigener Beitrag)

2026:

Grenze Minijob 603 €:

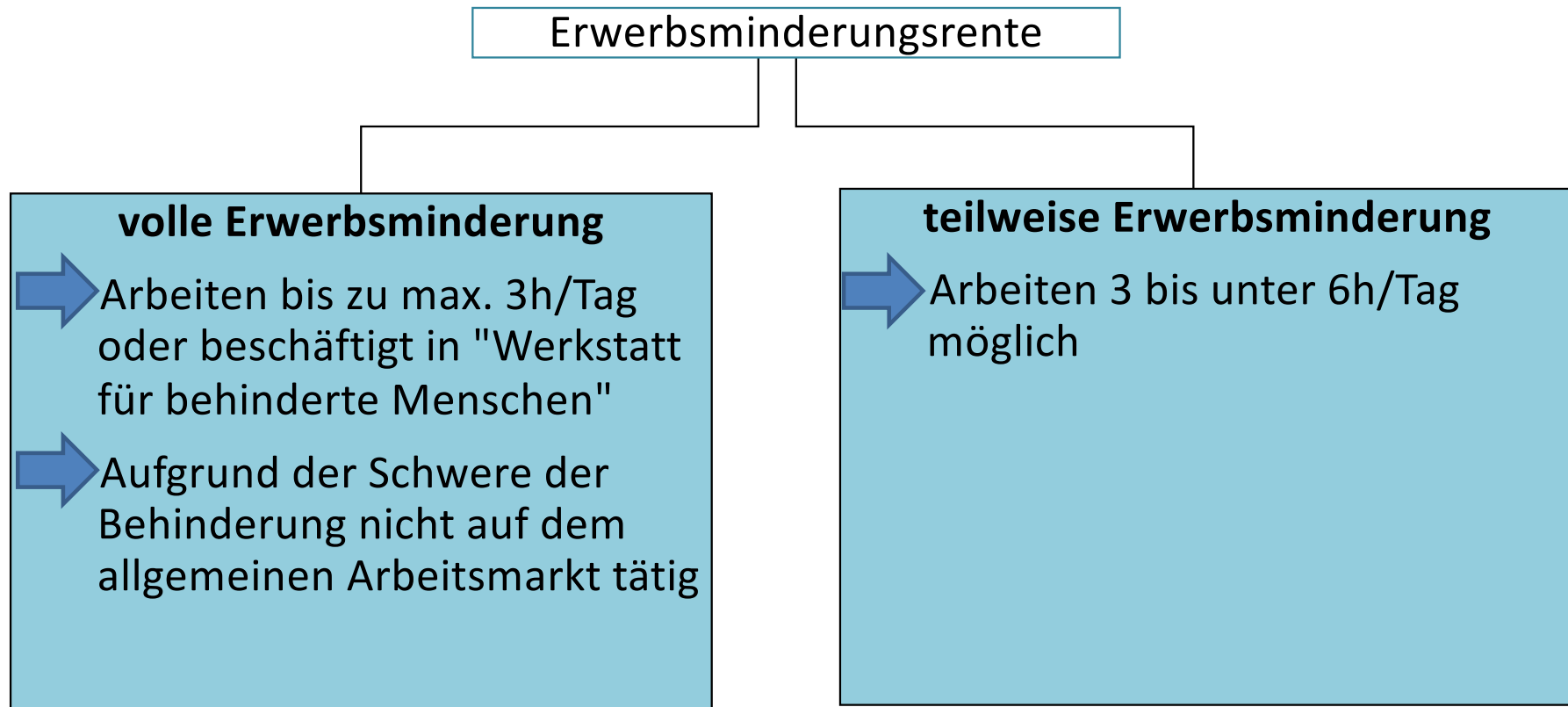
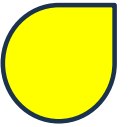
ArbG: 90,45 €

ArbN: 21,71 €

ab 01.07.2026 Möglichkeit einmal wieder pflichtig zu werden

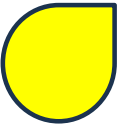
(§ 241 SGB VI)

Volle und teilweise EM-Rente



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Fristen EM-Renten



- Seit 2001 sind EM-Renten grundsätzlich befristet, höchstens auf drei Jahre
- Leistungsbeginn: In der Regel ab dem siebten Kalendermonat nach Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit (§ 102 SGB VI)
- Befristung kann wiederholt werden, wenn weiterhin Erwerbsminderung besteht (aus medizinischen Gründen höchstens 9 Jahre)
- Bei Verbesserung des Gesundheitszustands kann die EM-Rente entfallen

Dauerhafte EM-Rente:

- Wird nur gewährt, wenn eine Besserung des Gesundheitszustands absolut unwahrscheinlich ist

Wechsel zur Altersrente:

- Mit Erreichen der Regelaltersgrenze wird die EM-Rente durch die Altersrente ersetzt
- Es muss ein verkürzter Antrag auf Versichertenrente gestellt werden

Zugang EM-Renten

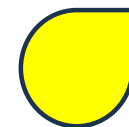


Zugang Erwerbsminderungsrenten im Jahr 2024

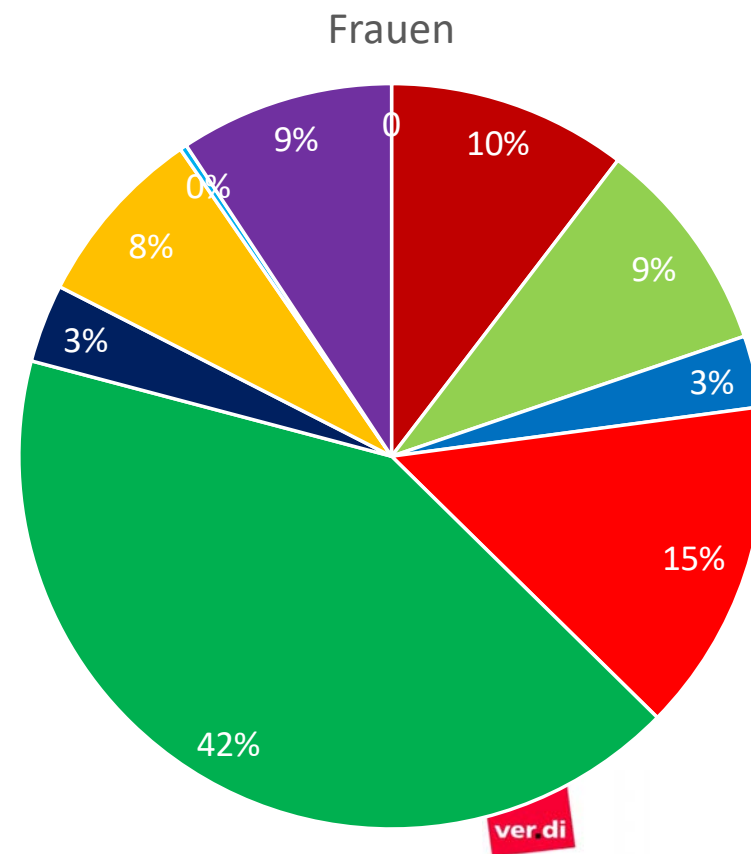
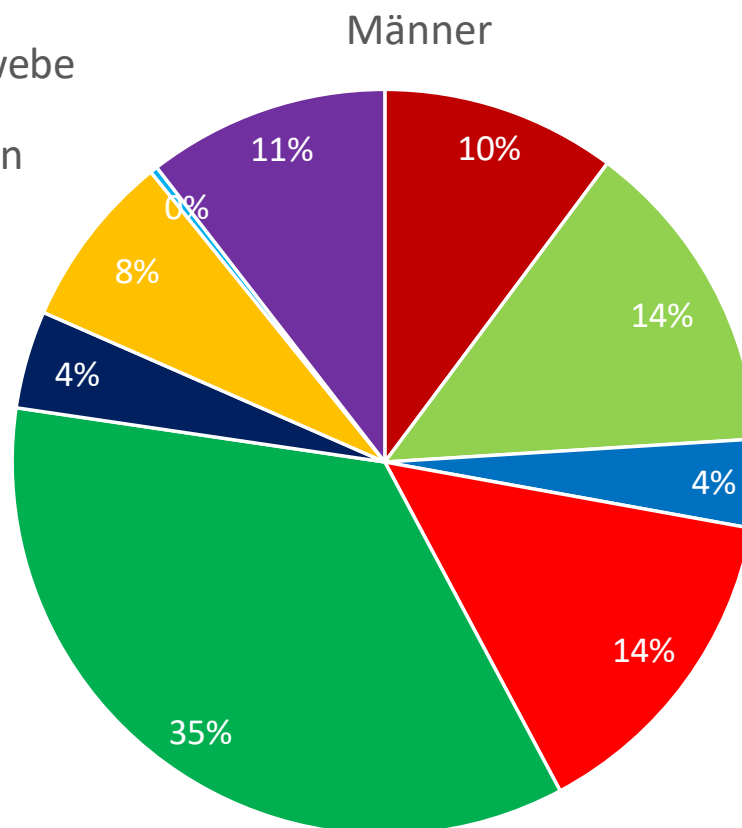
Rentenneuzugang insgesamt	davon Zugang EM-Renten	davon volle EM-Rente	davon teilweise EM-Rente
1.510.933	171.732 (11 %)	151.289 (88%)	20.327 (12%)

Quelle: [Rentenversicherung in Zeitreihen 2025, S.92](#)

Rentenzugang EM-Renten nach Diagnosegruppen (2023)



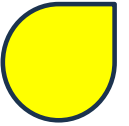
- Skelett/Muskeln/Bindegewebe
- Herz/Kreislauferkrankungen
- Stoffwechsel/Verdauung
- Neubildungen
- Psychische Störungen
- Atmung
- Nerven/Sinne
- Haut
- Sonstige/Keine Aussagen



ver.di

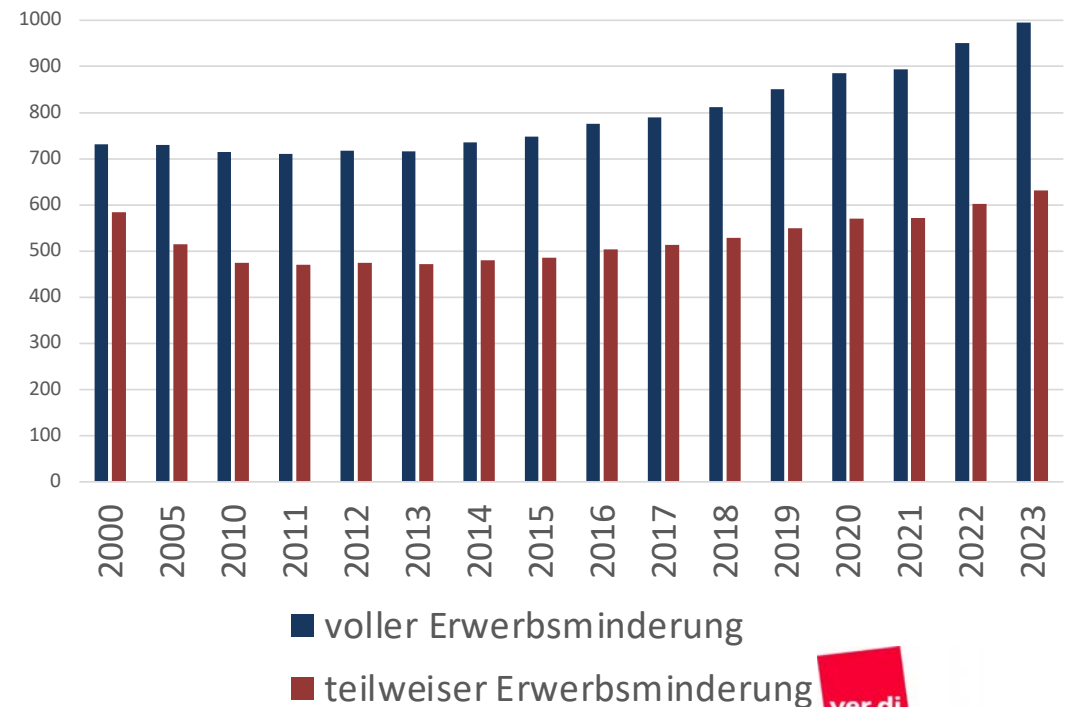
Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Höhe der EM-Renten



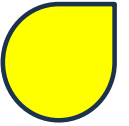
- Abhängig von gesammelten Entgeltpunkten bis zum Eintritt der Erwerbsminderung
- Zurechnungszeit: Einkommen wird so gerechnet, als hätte die Person weitergearbeitet (durchschnittliches Einkommen) **bis zum geltenden RAR-Alter**
- Gemindertes Einkommen der letzten 4 Jahre vor Erwerbsminderung wird nicht berücksichtigt
- Abschläge: Max. 10,8 % Abschlag, wenn Bezug vor dem 63. Lebensjahr
- Teilweise Erwerbsminderungsrente: Anspruch auf 50 % der errechneten EM-Rente

Durchschnittliche Zahlungsbeträge von vollen- und teilweisen EM-Renten (€/Monat)



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Verbesserung bei den EM-Renten



Reformen 2001:

- Zahlungsbeträge der EM-Renten sanken, viele Rentner*innen von Armut bedroht

Reaktion auf Kritik seit 2014:

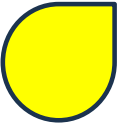
- Anhebung der rentensteigernden Zurechnungszeiten in drei Schritten
- Galt nur für neue EM-Renten, nicht für den Rentenbestand

Weitere Verbesserungen 2022:

- Pauschale prozentuale Erhöhung für Bestands-EM-Rentner*innen beschlossen
- Umsetzung zum **1.7.2024** durch das „EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz“

Anhebung der Zurechnungszeit für Rentenzugänge ab	
1.7.2014	um 2 Jahre auf das 62. Lj.
1.1.2019	auf die damals geltende Regelaltersgrenze von 65 Jahren und 8 Monaten
2020 - 2031	entsprechend der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre

Zuschlag zu EM-Renten ab 1.7.2024



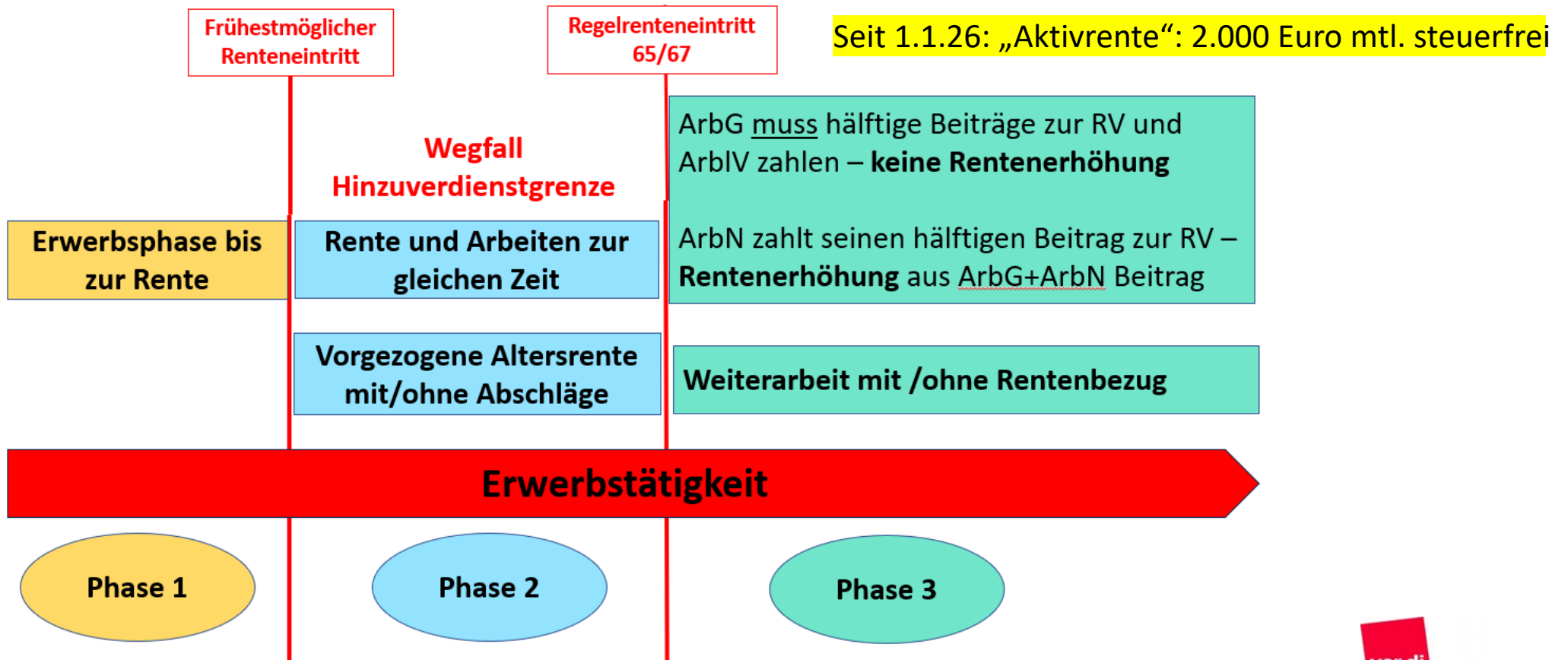
- **Seit 1.7.2024:** Pauschaler Zuschlag für ca. 3 Mio. EM-Renten durch die Deutsche Rentenversicherung
- **Höhe des Zuschlags abhängig vom Rentenbeginn:**
 - Januar 2001 – Juni 2014: +7,5 %
 - Juli 2014 – Dezember 2018: +4,5 %
- **Zwei Auszahlungsstufen:**
 - Seit Juli 2024: Vereinfachter Zuschlag basierend auf Netto-Rente (getrennte Auszahlung, Erhöhung ab Juli 2025)
 - Ab Dezember 2025: Endgültige Berechnung basierend auf Entgeltpunkten (Zahlung mit der Rente in einer Summe)
- Keine Antragstellung nötig: Rentenversicherung prüft automatisch
- Bisher nur wenige Widersprüche zur Höhe
- Gilt auch für Altersrenten, denen eine EMR zugrunde lag

Gliederung



1. Aktuelle Vorhaben der Bundesregierung in der Alterssicherung
2. Unterschied Erwerbsminderung und Schwerbehinderung
3. Erwerbsminderungsrenten (EMR)
 - Allgemeines zu EM-Renten: Fristen, Zugang, Bestand, Höhe, Diagnosegruppen
 - Volle und teilweise EM-Renten
 - Verbesserung bei den EM-Renten und Zuschlag zu EM-Renten ab 1.7.2024
4. Arbeiten und EM-Renten zur gleichen Zeit/ Hinzuverdienstgrenzen
 - Länger Arbeiten und EM-Renten
 - Arbeitserprobung und „Reha vor Rente“
5. Arbeitsmarktrente

Übergang vom Erwerbsleben in die Rente „Flexi“



Arbeiten und EM-Rente zur gleichen Zeit



Änderung durch das 8. SGB IV-Änderungsgesetz (ab 1.1.2023):

- Abschaffung der Hinzuverdienstgrenzen für Altersrenten: Keine Begrenzung mehr für Altersrentner*innen, die weiterarbeiten
- Erweiterung der Hinzuverdienstmöglichkeiten für EM-Renten

Dynamische Hinzuverdienstgrenzen:

- Anpassung der Hinzuverdienstgrenzen jährlich je nach Einkommensentwicklung
- Sicherstellung, dass der Hinzuverdienst nicht die Rente beeinträchtigt, solange die festgelegten Grenzen nicht überschritten werden

- ➡ **Erhöhte Flexibilität für EM-Rentner*innen**
- ➡ Mehr Freiraum für Rückkehr in den Arbeitsmarkt ohne Rentenkürzung
- ➡ Erleichterte Bedingungen für die Kombination von Arbeit und EM-Rente

Arbeiten und EM-Rente zur gleichen Zeit



Auch EM-Rentner*innen können neben dem Bezug ihrer EM-Rente weiterarbeiten

Hinzuverdienstmöglichkeiten:

- Volle EM-Rente: Bis zu 3 Stunden täglich Erwerbstätigkeit möglich
- Teilweise EM-Rente: Bis zu 6 Stunden täglich Erwerbstätigkeit möglich
- Innerhalb der Stundengrenzen können bestimmte Hinzuverdienstgrenzen anrechnungsfrei verdient werden, ohne Rentenkürzung

Hinzuverdienst umfasst:

- Arbeitsentgelt und Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Mögliche Berücksichtigung von beitragspflichtigen Sozialleistungen (z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld)

Wichtige Einschränkung:

- Erwerbstätigkeit muss zur Erwerbsminderung passen, sonst kann Rentenanspruch verloren gehen
- Arbeitserprobung führt nicht zum Verlust der Rente

Hinzuverdienstgrenzen für Altersrenten sind zum 1.1.2023 entfallen und für EM angehoben



Hinzuverdienstgrenzen für **teilweise EM-Renten**

(Arbeiten 3 Std. bis unter 6 Std.
täglich) sind angehoben
worden:

Höchste EP aus den letzten 15
Jahren: mindestens 6/8 der 14-
fachen monatlichen

Bezugsgröße

2026: **41.527,50 €**

2027: **43.365 €**

Hinzuverdienstgrenzen für **volle EM-Renten**

(weniger als 3 Std. täglich)
sind angehoben worden:

2026: **20.763,75 €**

2027: **21.682,50 €**

(3/8 der 14-fachen
monatlichen Bezugsgröße,

2026: 3.955 €

2027: 4.130 €)

Bei Überschreitung der Grenze:

Überschreitender
Betrag wird durch 12
geteilt; 40 % des
überschreitenden
Betrags werden von
der monatlichen
Vollrente abgezogen



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Länger Arbeiten und EM-Renten



- Durchschnittsalter der Neurentner mit einer EM-Rente im Jahr 2024 bei 53,9 Jahren
- Nur 8,6 % der Bezieher waren jünger als 40 Jahre, während fast 30 % 60 Jahre oder älter waren
- Durchschnittliches Zugangsalter von 51,9 Jahren im Jahr 1996 auf 54 Jahre im Jahr 2023 gestiegen
- **Ein Trend, der sich durch eine Anhebung der Regelaltersgrenze weiter verstärkt**

„Will die Politik wegen des Arbeits- und Fachkräftemangels ein längeres Arbeiten attraktiver gestalten, darf sie nicht diejenigen vergessen, die es heute schon nicht schaffen, gesund aus Arbeit in die Rente zu gehen. Auch für sie muss es sozial abgefederte Übergänge in die Rente geben, um die Angst vor einem sozialen Abstieg zu nehmen.“

Durchschnittliches Zugangsalter bei EM-Rentenzugängen

Jahr	Durchschnittliches Zugangsalter
1996	51,9
2000	51,4
2013	51
2022	53,9
2023	54
2024	53,9
Quelle: Erwerbsminderungsrenten im Zeitablauf 2025	



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Hinzuverdienstgrenze für volle EM-Renten



Hinzuverdienstgrenze:

- Beträgt 3/8 der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße
- Hinzuverdienstgrenze: **2026: 20.763,75 €**
- **2027: 21.682,50 €**

Gültigkeit der Grenze:

- Gilt unabhängig davon, ob die Beschäftigung nur für wenige Monate oder das ganze Jahr ausgeübt wird
- Auch bei Änderungen im Verlauf des Jahres (z. B. Beschäftigung beginnt oder endet) bleibt die Grenze gültig

Bei Überschreitung der Grenze:

- Überschreitender Betrag wird durch 12 geteilt
- 40 % des überschreitenden Betrags werden von der monatlichen Vollrente abgezogen

Fallbeispiel:

Rosi bezieht eine volle EM-Rente, arbeitet von März bis Oktober 2,5 Stunden täglich und verdient monatlich 1.000 Euro, im Jahr 8 000 Euro. Die jährliche Hinzuverdienstgrenze in 2025 von 20.763,75 Euro ist eingehalten. Die EM-Rente wird nicht gekürzt.



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Hinzuverdienstgrenze für teilweise EM-Renten



Formel: Faktor 9,72 x monatliche Bezugsgröße x höchste Entgeltpunkte aus den letzten 15 Jahren.

- Monatliche Bezugsgröße 2026: 3.955 €
(2027: 4.130 €)
- Höchste EP aus den letzten 15 Jahren:
mindestens 6/8 der 14-fachen monatlichen
Bezugsgröße
- Hinzuverdienstgrenze: **2026: 41.527,50 Euro**
- **2027: 43.365 €**

Bei Überschreitung der Hinzuverdienstgrenze:

- Überschreitender Betrag wird durch 12
geteilt
- 40 % des überschreitenden Betrags werden
von der monatlichen EM-Rente abgezogen

Fallbeispiel:

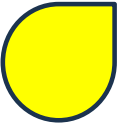
Heinz bezieht eine teilweise EM-Rente in Höhe von 700 Euro monatlich. Er arbeitet fünf Stunden täglich und erzielt einen Monatsverdienst von 3.503,33 Euro. Im Jahr verdient er also 42.040 Euro dazu. Seine individuelle Hinzuverdienstgrenze liegt bei 40.000 Euro jährlich. Er überschreitet die Hinzuverdienstgrenze somit um 2.040 Euro, monatlich sind das um 170 Euro. 40 Prozent von 170 Euro, also 68 Euro werden auf die Rente angerechnet bzw. wird die EM-Rente gekürzt. Die Rente von 700 Euro wird also um 68 Euro auf 632 Euro gekürzt.



ver.di

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Arbeitserprobung seit Januar 2024



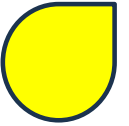
- Erprobung des Restleistungsvermögens ohne Verlust des Anspruchs auf volle oder teilweise EM-Rente
- **Dauer der Arbeitserprobung:** In der Regel 6 Monate
- **Erfolgreiche Erprobung:** Gesteigertes Leistungsvermögen
➡ Möglicher Wegfall oder Reduzierung der EM-Rente
- **Gescheiterte Erprobung:** Arbeit muss reduziert oder aufgegeben werden ➡ Rente wird wie bisher weitergezahlt
- **Vertrauensschutz für Jahrgänge bis 1961:**
- Berufsschutz für Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind

Beispiel:

Volle EM-Rente:
Bei einer vollen EM-Rente kann während der Arbeitserprobung mehr als drei Stunden gearbeitet werden

Soll auf 1 Jahr angehoben werden; Empfehlung der Alterssicherungskommission vom 23.6.26

Reha vor Rente (1)



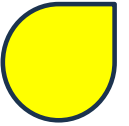
Prüfung durch die Rentenversicherung:

- Untersuchung, ob medizinische oder berufliche Reha die Erwerbsfähigkeit verbessern oder erhalten kann
- Ziel: Rückkehr in den Arbeitsmarkt ermöglichen

Aufforderung durch Krankenkasse oder Arbeitsagentur, Jobcenter:

- Krankenkasse und Bundesagentur für Arbeit können Krankengeldbeziehende auffordern, einen Reha-Antrag zu stellen
- Androhung möglicher Konsequenzen, z. B. Einstellung des Krankengeldes
- Krankenkassen nutzen dies teilweise, um Kosten auf die Rentenversicherung abzuwälzen
- Empfehlung: Aufforderung der Krankenkasse nachkommen, um Verlust des Krankengeldes zu vermeiden
- Kein Zwang, einen vorausgefüllten „Eilantrag“ zu nutzen
- Gesetzte Frist (*meistens 10 Wochen*) kann bis zum letzten Tag ausgereizt werden – Krankenkasse muss informiert werden

Reha vor Rente (2)



Betroffene können nicht einfach auf eine Reha verzichten, wenn die DRV sie für notwendig hält

Verlust des Dispositionsrechts:

- Nach Aufforderung durch die Krankenkasse dürfen Versicherte nicht mehr eigenständig über ihre Ansprüche gegen die Rentenversicherung entscheiden
- Änderungen (z. B. späterer Rentenbeginn) müssen mit der Krankenkasse abgestimmt werden

Umdeutung von Reha- in Rentenantrag:

- Falls kein Erfolg der Reha zu erwarten ist oder sie nicht hilft, kann die Rentenversicherung den Reha-Antrag automatisch in einen Rentenantrag umwandeln
- Wichtig: Krankenkasse und Arbeitsagentur können nur die Stellung eines Reha-Antrags, aber nicht eines Rentenantrags verlangen

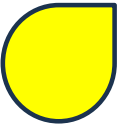
Voraussetzungen für Umdeutung in EM-Rente:

- Mindestens 5 Jahre rentenversichert
- Mindestens 3 Jahre rentenversicherungspflichtige Beiträge vor Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt
- Regelaltersgrenze noch nicht erreicht



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

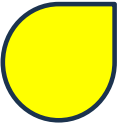
Gliederung



1. Aktuelle Vorhaben der Bundesregierung in der Alterssicherung
2. Unterschied Erwerbsminderung und Schwerbehinderung
3. Erwerbsminderungsrenten (EMR)
 - Allgemeines zu EM-Renten: Fristen, Zugang, Bestand, Höhe, Diagnosegruppen
 - Volle und teilweise EM-Renten
 - Verbesserung bei den EM-Renten und Zuschlag zu EM-Renten ab 1.7.2024
4. Arbeiten und EM-Renten zur gleichen Zeit/ Hinzuverdienstgrenzen
 - Länger Arbeiten und EM-Renten
 - Arbeitserprobung und „Reha vor Rente“

5. Arbeitsmarktrente

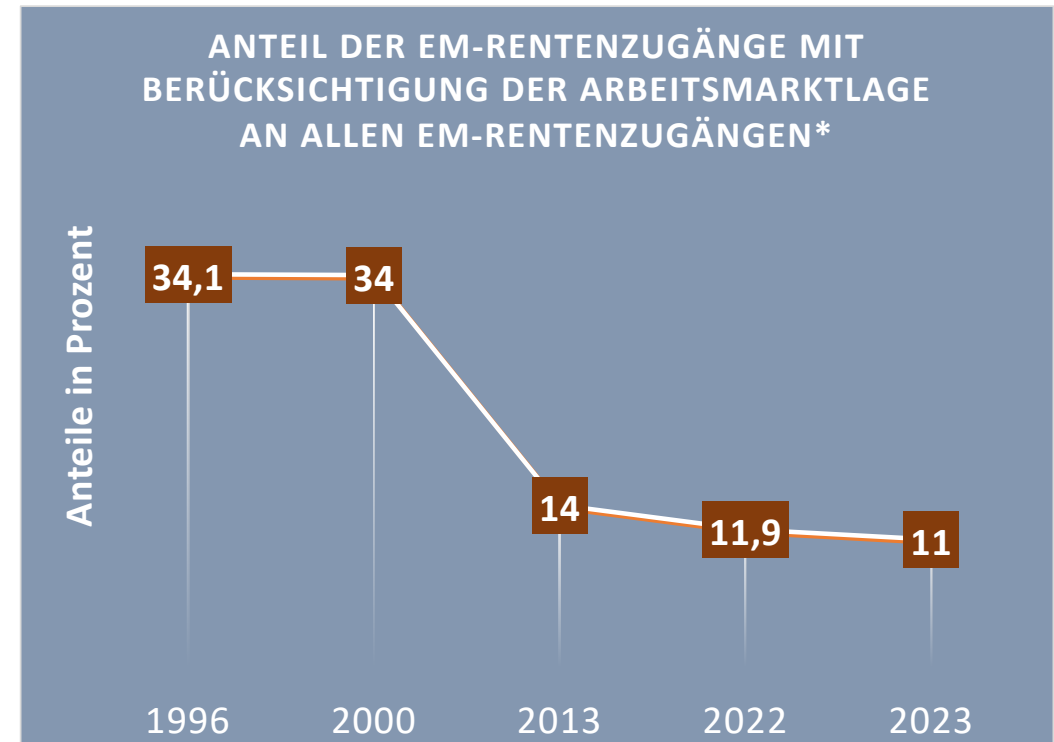
Arbeitsmarktbedingte EM-Rente



- Arbeitsmarktrente wird gewährt, wenn teilweise erwerbsgeminderte Personen keine geeignete Teilzeitstelle finden (verschlossener Teilzeitarbeitsmarkt)
- Das liegt daran, dass es in vielen Regionen kaum geeignete Teilzeitstellen für gesundheitlich eingeschränkte Menschen

Wichtige Punkte:

- Wird nur gezahlt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine EM-Rente erfüllt sind
- Die Rentenversicherung prüft, ob es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Teilzeitstellen gibt
- Falls die Arbeitsmarktlage sich verbessert, kann die volle Rente wieder in eine halbe Rente umgewandelt oder ganz entfallen (Befristungen bis zur RAR möglich)



*ab 2001 nur Fälle nach neuem Recht (Erstattungsfälle)



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

online Treffen des ver.di Mitglieder Service jeweils 17.00 Uhr – ca. 19.00 Uhr



Rente & Arbeiten zur gleichen Zeit: **16.11.26**

Arbeiten nach dem Regelrenteneintrittsalter - was bedeutet das für mich?: **18.11.26**

Rentenabschläge mindern durch Kauf v. Entgeltpunkten & kann ich dadurch meine Rente erhöhen?: **23.11.26**

Erwerbsminderung und Schwerbehinderung: **neue Termine in 2027**

Betriebliche Altersversorgung nach dem BRSg II: **25.11.26**

Sondertermin: Rentenreform – wie geht es weiter? Ein Überblick über den Stand der Umsetzung: **1.12.26**

The german pension system explained in english: **2.12.26**

Stand: 28.9.26

Infos und Anmeldung unter: [Online-Treffen \(verdi-mitgliederservice.de\)](https://verdi-mitgliederservice.de)



Infomaterialien zum Thema



- <https://rente.verdi.de> oder
- <https://t1p.de/FAQ-Rente-und-Arbeiten-zur-gleichen-Zeit>

Unsere *sopoaktuell*-Reihe:

<https://sopoaktuell.verdi.de>



Nr. 390 / 6. Juli 2026

Ergebnisse der Alterssicherungs- und Rentenkommission



Nr. 391 / 24. August 2026

Vorsicht bei Teilrente und Krankengeld



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Aus dem Inhalt:

Teil 1 Wann und wie in Rente?

- Wann in Rente?
- Wie zählen Kindererziehung, Pflege, Minijob und Arbeitslosigkeit?
- Was, wenn ich nicht mehr arbeiten kann? Die Erwerbsminderungsrente
- Reha vor Rente
- Wie hoch wird meine Rente sein?
- Die Grundrente
- Was muss ich tun, um die Rente zu bekommen? Antrag & Co.
- Wie viel bleibt von meiner Rente nach den Abzügen übrig? Brutto & Netto
- Was passiert, wenn die Rente nicht zum Leben reicht?

Teil 2 Wie gestalte ich den Übergang?

- Gestaltungsmöglichkeiten
- Phase 1: Erwerbsleben: Langzeitkonten, Teilzeit (im Alter) & Altersteilzeit
- Phase 2: Arbeiten und Rente zur gleichen Zeit
- Phase 3: Arbeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze „Arbeiten nach 67“

Teil 3 Betriebliche Altersversorgung (bAV)

Zum Bestellen der Broschüre (3,50 € pro Stück inkl. MwSt., zzgl. Versand) bitte einen unserer abgebildeten Bestellscheine unter arbeitsmarkt-und-sozialpolitik.verdi.de/service/publikationen verwenden.

Abkürzungen



ArbN	Arbeitnehmer*in
ArbG	Arbeitgeber*in
ArbIV	Arbeitslosenversicherung
bAV	betriebliche Altersversorgung
DV	Direktversicherung
EM	Erwerbsminderung, meint Renten wegen Erwerbsminderung
EP	Entgeltpunkt(e)
Hibli	Hinterbliebene, meint „Renten wegen Todes“: Witwen-, Witwer- und Waisenrenten
KV	Krankenversicherung
PF	Pensionsfonds
PK	Pensionskasse
PfIV	Pflegeversicherung
RV	Rentenversicherung
SGB	Sozialgesetzbuch

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Kontakt:

Dr. Judith Kerschbaumer und Helmfried Hauch

Leiterin des Bereichs Sozialpolitik

Rechtsanwältin und Betriebswirtin bAV (FH)

Ressort 5, ver.di Bundesverwaltung

Paula-Thiede-Ufer 10, D - 10179 Berlin

Fon: 0049-30-6956-2148,

Fax: 0049-30-6956-3553

judith.kerschbaumer@verdi.de

Erwerbsgemindert?



www.rente.verdi.de

www.bAV.verdi.de